



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1080 Ausgabetag: 05.02.2016

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für die
Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2014 (GBl. 2014 S. 99) hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 03.02.2016 nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung

- (1) Die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser ist eine zentrale Betriebseinrichtung für Forschung, Lehre und Weiterbildung. Gemäß § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung der Universität Hohenheim führt das Rektorat die Dienstaufsicht über die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser. Innerhalb des Rektorats ist die Einrichtung der Rektorin oder dem Rektor zugeordnet (TOP 9 Rektoratsbeschluss vom 07.05.2013).
- (2) Die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser geht aus den bisher dezentral den Instituten und sonstigen Einrichtungen der Universität zugeordneten Gewächshäusern hervor.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser ist es, den Einrichtungen der Universität Gewächshauskapazitäten für Lehre und Forschung sowie zur Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.
- (2) Eine Daueraufgabe der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser ist die Betreuung aller Gewächshäuser mit ihren besonderen Aufgabenstellungen. Die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser kann einvernehmlich mit einer anderen Einrichtung der Universität festlegen, dass die Betreuung eines Gewächshauses durch eben diese erfolgt.

§ 3 Organe

Organe der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser sind:

1. der Ausschuss,
2. die Leiterin oder der Leiter.

§ 4 Ressourcen

- (1) Die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser erhält eine Grundausrüstung (Personal, laufende Sachmittel und Investitionsmittel), die den Betrieb gewährleistet.
- (2) Versuchsbedingte Kosten (z. B. Betreuungspersonal, Verbrauchsmaterial) sind durch die Versuchsanstellerin oder den Versuchsansteller aus eingeworbenen Drittmitteln, bei Bedarf aus Haushaltsmitteln zu tragen. Hierzu wird eine Entgeltordnung erlassen.

§ 5 Ausschuss der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser

- (1) Dem Ausschuss der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser gehören neun stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. Sechs professorale Vertreterinnen oder Vertreter der Fakultäten Naturwissenschaften und Agrarwissenschaften, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit ein originäres Forschungsinteresse an Versuchen in der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser geltend machen können, wobei mindestens ein Mitglied je Fakultät Naturwissenschaften und Agrarwissenschaften dem Ausschuss angehören muss.
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landessaatzuchtanstalt,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG, sowie
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Staatsschule für Gartenbau und Landwirtschaft mit beratender Stimme und
 6. die Leiterin oder der Leiter der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser mit beratender Stimme.
- (1) Die Leiterin oder der Leiter schlägt dem Senat in Absprache mit den jeweiligen Statusgruppen und Einrichtungen die Ausschussmitglieder zur Bestellung vor. Der Ausschuss der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser wird vom Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Ausschussmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt. Die Ausschussmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Ausschuss für die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser bestellt worden ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende ruft gemäß der Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse

und Kommissionen in der jeweils geltenden Fassung den Ausschuss mindestens einmal pro Semester ein.

(3) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Die Umsetzung der Aufgaben nach § 2,
2. die Entscheidung über die Anträge nach § 9,
3. die optimale Flächennutzung und -verteilung nach § 10,
4. die Entgegennahme des halbjährlichen Berichts der Leiterin oder des Leiters gem. § 7 Abs. 7.

§ 5 Ausschussvorsitzende oder Ausschussvorsitzender

- (1) Die oder der Ausschussvorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden aus dem Kreis der Ausschussmitglieder durch den Ausschuss für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die oder der Ausschussvorsitzende vertritt die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser in den wissenschaftlichen Belangen gegenüber den Organen der Universität Hohenheim, insbesondere bei Fragen der Ausgestaltung und Veränderung von Kapazitäten in der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Ausschusses, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Ausschuss mit der Mehrheit seiner erreichbaren Mitglieder im (elektronischen) Umlaufverfahren. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet die oder der Ausschussvorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach Rücksprache mit der Leiterin oder dem Leiter.

§ 6 Leiterin oder Leiter

- (1) Die Leiterin oder der Leiter sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden nach Anhörung des Ausschusses und auf Vorschlag des Senats von der Rektorin oder dem Rektor auf unbestimmte Zeit bestellt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter für die Bediensteten der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser. Sie oder er sorgt für die Besetzung der der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser zugeordneten Stellen.
- (3) Sie oder er ist für den Betrieb der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser verantwortlich. Sie oder er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Versuche ordnungsgemäß durchgeführt werden können, soweit dies in ihrer oder seiner Zuständigkeit liegt.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter stellt die Haushaltsanträge und erstellt nach Zuweisung der Mittel den Mittelbewirtschaftungsplan der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser jeweils zum Jahresbeginn; sie oder er ist für die Durchführung verantwortlich. Soweit haushaltsmäßige oder betriebliche Gründe einem Versuchsvorhaben widersprechen, hat die Leiterin oder der Leiter ein Vetorecht gegenüber der Entscheidung des Ausschusses.
- (5) Wichtige Entscheidungen kann die Leiterin oder der Leiter nur im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden treffen. Soweit sie sich auf die Durchführung ei-

nes Versuchs beziehen, muss vorher die Versuchsanstellerin oder der Versuchsansteller gehört werden. In Zweifels- und Konfliktfällen ist das Rektorat Schiedsstelle.

- (6) Die Leiterin oder der Leiter unterrichtet den Ausschuss über alle wichtigen Fragen, insbesondere über die Entwicklung der Versuche und den Stand der Einnahmen und Ausgaben.

Sie oder er unterrichtet den Ausschuss halbjährlich über den laufenden Betrieb.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zuweisung von Kapazitäten muss schriftlich über die Leiterin oder den Leiter beim Ausschuss der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser gestellt werden. Hierzu muss das vom Ausschuss der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser entwickelte Antragsformular verwendet werden.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser gibt eine Stellungnahme zum Antrag ab. Diese Stellungnahme soll insbesondere die betrieblichen und haushaltsmäßigen Gesichtspunkte berücksichtigen und einen Vorschlag für die Entscheidung des Ausschusses enthalten.
- (3) Der Antrag wird in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufgenommen.

§ 8 Flächenvergabe und -nutzung

- (1) Über die Vergabe der Gewächshausflächen sowie deren generelle Nutzung entscheidet der Ausschuss nach Empfehlung der Leiterin oder des Leiters insbesondere unter Berücksichtigung betrieblicher Notwendigkeit. Die jeweilige Nutzerin oder der jeweilige Nutzer ist verpflichtet, die erhaltenen Flächen selbst zu pflegen und zu beaufsichtigen, es sei denn, sie oder er wünscht die Übernahme der Aufgaben durch die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser. Nach Beendigung des Versuchs muss die Fläche in ordnungsgemäßem Zustand an die Leiterin oder den Leiter zurückgegeben werden.
- (2) Für langfristig nicht planbare Lehraufgaben (B.Sc./M.Sc.-Arbeiten, Praktika) sollen gewisse Reserveflächen vorgehalten werden. Diese Reserveflächen können kurzfristig in einem vereinfachten Antragsverfahren für diese Aufgaben beantragt werden.
- (3) Zur Förderung der flexiblen Grundlagenforschung sowie zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben kann einer Nutzerin oder einem Nutzer auf begründeten Antrag Fläche mittel- bis langfristig zur Verfügung gestellt werden, auf der die Nutzerin oder der Nutzer seine Forschung mit eigenem, nicht fest installiertem Material (Geräte, Töpfe, Böden und Ähnliches) nachgehen kann, ohne für jeden einzelnen Versuch einen Antrag stellen zu müssen. Die Nutzung der Flächen und die Sinnhaftigkeit der Vergabe müssen von der Nutzerin oder vom Nutzer in zweijährigem Turnus gegenüber dem Ausschuss gerechtfertigt werden. Die betriebliche Sicherheit und die betrieblichen Abläufe müssen sichergestellt werden.
- (4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird von der Leiterin oder vom Leiter schriftlich über die Entscheidung des Ausschusses informiert. Soweit andere Nutzerinnen oder Nutzer von der Entscheidung betroffen sind, sind auch sie zu informieren.
- (5) Eine regelmäßige Kontrolle der genehmigten Versuche findet durch die Leiterin oder den Leiter oder die Meisterinnen oder Meister statt.

- (6) Zugewiesene Flächen können bei Nichtnutzung oder nicht ordnungsgemäßer Nutzung wieder entzogen werden. Diese Maßnahme kann nur auf Anweisung der Leiterin oder des Leiters nach Genehmigung durch den Ausschuss erfolgen.

§ 9 Durchführung der Versuche

- (1) Die Leiterin oder der Leiter ist dafür verantwortlich, dass von Seiten der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser alle Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Versuche entsprechend den genehmigten Anträgen ablaufen können. Der Versuchsanstellerin oder dem Versuchsansteller obliegt es, den Versuch so anzulegen, dass der Betrieb sowie andere Nutzerinnen oder Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Außerdem hat sie oder er dafür Sorge zu tragen, dass nach Versuchsabschluss die benützten Geräte, Flächen und Installationen in ordnungsgemäßem Zustand der Leiterin oder dem Leiter der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser übergeben werden.
- (2) Bei gravierender Änderung des im Antrag vorgesehenen Versuchsablaufes ist die Leiterin oder der Leiter unverzüglich zu benachrichtigen. Handelt es sich um eine gegenüber dem Antrag wesentliche Abweichung, so ist eine Genehmigung der Abweichung durch den Ausschuss erforderlich.
- (3) Zeigt sich im Laufe eines Versuches, dass für die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser eine im genehmigten Antrag nicht berücksichtigte, unvermutete Einnahmeverminderung oder Ausgabenerhöhung entstehen wird, so haben sowohl die Leiterin oder der Leiter als auch die Versuchsanstellerin oder der Versuchsansteller den Ausschuss zu benachrichtigen. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter, wie dieser Ausfall aufgefangen werden soll.

§ 10 Sicherheitsbeauftragter für S1-Labor- und Gewächshausflächen

- (1) Für die in der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser vorhandenen S1-Labor- und Gewächshausflächen wird eine Sicherheitsbeauftragte oder ein Sicherheitsbeauftragter bestellt.
- (2) Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Ausschusses für die Dauer von zwei Jahren durch die Rektorin oder den Rektor. Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Pflanzenschutzhygieneplan

- (1) Zum Schutz der Pflanzen ist auf Basis der angelegten Versuche ein Hygieneplan zum Pflanzenschutz durch die Beauftragte oder den Beauftragten für Pflanzenschutz aufzustellen.
- (2) Die oder der Beauftragte für Pflanzenschutz wird auf Vorschlag des Ausschusses von der Rektorin oder vom Rektor für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

§ 12 Entgeltordnung

Für die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser beschließt der Senat auf Vorschlag des Ausschusses eine Entgeltordnung.

§ 13 Benutzungsordnung

Die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser und ihre Serviceleistungen stehen allen Einrichtungen der Universität Hohenheim sowie den im Ausschuss vertretenen sonstigen Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben gem. § 2 LHG zur Verfügung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser Nr. 921 vom 10.12.2013 außer Kraft.

Hohenheim, 04.02.2016

gezeichnet

Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -